

## Gebührensatzung der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt

Aufgrund des § 192 BRAO in der Fassung des Gesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07.08.2013, BGBl. I S. 3154 hat die Mitgliederversammlung der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt am 25.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

**Zur Vereinfachung sollen die verwendeten Begrifflichkeiten sowohl für die männliche als auch die weibliche Form gelten.**

**§ 1 Gebührensatzung der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für das Verfahren auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und als Syndikusrechtsanwalt, Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft, Berufsausübungsgesellschaft, Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach Verlegung des Kanzleisitzes und des Sitzes einer Rechtsanwaltsgesellschaft, Aufnahme bzw. Eingliederung eines europäischen Rechtsanwalts, Rechtsanwaltsgesellschaft, Berufsausübungsgesellschaft, Aufnahme von Anwälten aus anderen Staaten, Aufnahme von Rechtsbeiständen und für die die Bestellung einer Vertretung**

### I.) Gebührenpflicht

Die Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt erhebt für die Bearbeitung von Anträgen auf Verfahren auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und als Syndikusrechtsanwalt, Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft, Berufsausübungsgesellschaft, Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach Verlegung des Kanzleisitzes und des Sitzes einer Rechtsanwaltsgesellschaft und Berufsausübungsgemeinschaft, Aufnahme bzw. Eingliederung eines europäischen Rechtsanwalts, Aufnahme von Anwälten aus anderen Staaten, Aufnahme von Rechtsbeiständen und für die die Bestellung einer Vertretung nach dieser Satzung nachstehende Verwaltungsgebühren:

#### 1. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, Eingliederung und Aufnahme

- |  |          |
|--|----------|
| a) die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO)                        | 300,00 € |
| b) die Aufnahme eines europäischen Rechtsanwalts (§ 2 EuRAG)                   | 300,00 € |
| c) die Eingliederung eines europäischen Rechtsanwalts (§§ 11, 13 EuRAG)        | 300,00 € |
| d) die Aufnahme eines Rechtsanwalts aus einem anderen Staat (§§ 206, 207 BRAO) | 300,00 € |
| e) die Aufnahme eines Rechtsbeistandes (§ 209 BRAO)                            | 300,00 € |

#### 2. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt

- |   |          |
|---|----------|
| a) die Neuzulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a Abs. 1 BRAO) | 450,00 € |
|---|----------|

b) bei Neuzulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt für mehrere Anstellungsverhältnisse erhöht sich die Gebühr für jedes weitere Anstellungsverhältnis um	150,00 €
c) die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei bereits bestehender Zulassung zur Rechtsanwaltschaft	450,00 €
d) die gleichzeitig beantragte Zulassung sowohl zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) und auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a Abs. 1 BRAO)	750,00 €
e) die Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf eine weitere Tätigkeit oder ein weiteres Anstellungsverhältnis	250,00 €
3. Zulassung einer Rechtsanwaltskanzlei (§§ 59c ff BRAO)	750,00 €
4. Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft (§ 59b BRAO n.F.)	750,00 €
Hat die Berufsausübungsgesellschaft mehr als zehn Gesellschafter, erhöht sich die Gebühr für je bis zu zehn weitere Gesellschafter um jeweils	250,00 €.
5. Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach Verlegung des Kanzleisitzes (§27 Abs. 3 BRAO) oder des Sitzes der Rechtsanwaltskanzlei (§§ 59i S. 2, 27 Abs. 3 BRAO)	100,00 €
Für Berufsausübungsgesellschaften beträgt diese Gebühr	250,00 €.
6. Aufnahme einer europäischen Berufsausübungsgesellschaft (§ 207a BRAO) oder Rechtsanwaltskanzlei	1.000,00 €
Hat die Berufsausübungsgesellschaft mehr als zehn Gesellschafter, erhöht sich die Gebühr für je bis zu zehn weitere Gesellschafter um jeweils	250,00 €.
7. Bestellung einer Vertretung (§ 53 Abs. 3 S. 2 BRAO n.F.)	25,00 €

## II.) Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Antragsteller.

## III.) Fälligkeit

Die Gebühren sind mit der Antragstellung fällig. Die Bearbeitung der Anträge zu Ziffer 1 – 4 wird vom vorherigen Eingang der Gebühren abhängig gemacht. Die Zahlung ist unverzüglich zu leisten. Für Mahnungen wird eine Gebühr von 5,00 EURO erhoben.

**§ 2 Gebührensatzung für die Zwischen- und Abschlussprüfung in der Rechtsanwaltsfachangestelltenausbildung sowie die Fortbildungsprüfung „Geprüfter Rechtsfachwirt“**

I.) Prüfungsgebühren

a) Anmeldung zur Zwischenprüfung	75,00 €
b) Anmeldung zur Abschlussprüfung	120,00 €
c) Anmeldung zur Wiederholungsprüfung in der Rechtsanwaltsfachangestelltenausbildung	90,00 €
d) Prüfungsgebühr für die Fortbildungsprüfung „Geprüfter Rechtsfachwirt“	200,00 €
e) Gebühr Wiederholungsprüfung für die Fortbildung „Geprüfter Rechtsfachwirt“	150,00 €

II.) Fälligkeit

Die Gebühren werden mit Antrag auf Zulassung der jeweiligen Prüfung fällig.

**§ 3 Gebührensatzung für Fachanwaltssachen der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO i.V.m. § 24 Abs. 10 FAO**

I.) Gebühr für die Prüfung eines Antrages auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung eines Fachanwaltstitels	350,00 €
--	----------

II.) Abgeltungsbereich

Mit der Gebühr sind alle Prüfungshandlungen und Entscheidungen der Ausschüsse und des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer abgegolten, die dasselbe Antragsverfahren betreffen.

III.) Fälligkeit

Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig.

**§ 4 Regelung für die Ausstellung des Anwaltsausweises**

I.) Gebühren

a) Gebühr für die Ausstellung des Anwaltsausweises	25,00 €
b) Gebühr für die Verlängerung des Anwaltsausweises mit vorhandenem Bild	21,00 €

c) Gebühr für die Verlängerung des Anwaltsausweises  
mit neuem Bild 25,00 €

II.) Fälligkeit

Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig.

**§ 5 Regelung für die Registrierung zur Vollmachtsdatenbank**

I.) Gebühren

a) Gebühr für die Ausstellung und Registrierung eines  
Zugangsmediums (Erst-, Ersatz- oder Folgemediums)  
Zur Vollmachtsdatenbank 50,00 €

b) Gebühr für die Registrierung eines bereits vorhandenen  
Zugangsmediums zur Vollmachtsdatenbank  
(DATEV-SmartCard für Berufsträger) 35,00 €

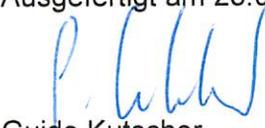
II.) Fälligkeit

Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig.

**§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 25.04.2022 in Kraft und ersetzt die bisherigen Gebührensatzungen und -ordnungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt.

Ausgefertigt am 25.04.2022



Guido Kutscher  
Präsident